

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 26. Februar 1963

3. Stück

7. Kundmachung: Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten, Neufestsetzung.

## 7.

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1963, betreffend die Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.**

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1963, Pr. Z. 321, wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBI. für Wien Nr. 1/1958,

in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 16. August 1961, Pr. Z. 1896 (kundgemacht im LGBI. für Wien Nr. 11/1961), die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirkung vom 1. März 1963

in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 2900 S,  
in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 5400 S  
für einen Pflegefall festgesetzt.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.